

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Bonn-Holzlar e.V.

#### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Bonn-Holzlar e.V."

Er hat seinen Sitz in Bonn-Holzlar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

#### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Katholischen Grundschule Bonn-Holzlar.

Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Beschaffung künstlerischer und technischer Lehr- und Lernmittel
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Schulveranstaltungen
- c) Förderung der Schülerbücherei
- d) Förderung der Schulhofgestaltung
- e) Unterstützung individueller Fördermöglichkeiten.

2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

#### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des Kalenderjahres

#### §4 Beiträge, Fälligkeit, Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stand: 2007

#### §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

#### §6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, drei weiteren Mitgliedern, dem jeweiligen Schulleiter und dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft.

2. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister und den Schriftführer.

4. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gebildet. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.

#### §7 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich.

2. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen.

3. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer unterschrieben.

#### §8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie beschließt über

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- den jährlichen Förderungskatalog

Stand: 2007

- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und die Jahresrechnung vorzulegen.  
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### §9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.

3. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung bzw. Auflösung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### §10 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel, in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch sonstige Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

2. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch ist es zulässig, die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen zu erstatten.

#### §11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Verfall seines Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Katholische Grundschule Bonn-Holzlar oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.